

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juni 1966

Nummer 51

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7831	21. 6. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW)	370

7831

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenverordnung
zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VAVG-NW)**

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund

1. des § 2 Abs. 1 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen von 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 1965 (GV. NW. S. 324),
2. des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in Verbindung mit den §§ 17 und 18 bis 29 des Viehseuchengesetzes, den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 4. April 1966 (BGBl. I S. 205), und der Verordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 15. Juni 1966 (BGBl. I S. 381)

wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1965 (GV. NW. S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Der Betrieb der Anlage unterliegt der Überwachung durch den Regierungspräsidenten oder einen von ihm bestimmten beamteten Tierarzt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Viehseuchengesetzes).“

2. In § 58 Abs. 1 wird folgender Satz angeführt: „Der Minister kann zur Durchführung wissenschaftlicher Versuche oder zur zweckmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen Ausnahmen zulassen.“
3. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

(1) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, so hat die Kreisordnungsbehörde die unverzügliche Tötung aller Schweine des verseuchten Bestandes anzuordnen. Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Wiederkäuern festgestellt, so kann die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten die Tötung aller Wiederkäuer und Schweine des Seuchengehöftes anordnen. Die Tötung hat nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde zu erfolgen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden in einem Gebiet, für das der Minister im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgestellt hat, daß in diesem Gebiet die weitere Verbreitung der Seuche durch die Tötung aller Schweine der verseuchten Bestände nicht mehr zu verhindern ist.“

4. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Klauentieren“ durch das Wort „Wiederkäuern“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter „Veranstaltungen“ eingefügt: „bei Wiederkäuern“.
- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf Tieraussstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen, Viehmärkten

oder Viehhöfen befinden, so hat die Kreisordnungsbehörde die unverzügliche Tötung für alle Schweine der Tieraussstellung, des Viehmarktes oder des Viehhofes anzuordnen.

(4) Ist der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so hat die Kreisordnungsbehörde die unverzügliche Tötung für die seuchenkranken und verdächtigen Schweine des Transportes anzuordnen.

(5) Von den Anordnungen nach den Absätzen 3 und 4 kann für ansteckungsverdächtige Schweine abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des Amtstierarztes hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.“

5. § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

(1) Im Falle der angeordneten Tötung nach § 99 Abs. 1 oder nach § 118 Abs. 3 und 4 gilt folgendes:

1. Die getöteten Tiere dürfen, soweit es sich um Schweine handelt, nicht abgehäutet werden;
2. die Tiere dürfen vom Seuchengehöft oder sonstigen Standort zur Schlachtstätte oder zur Tierkörperbeseitigungsanstalt nur in Fahrzeugen befördert werden; die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können;
3. die Fahrzeuge dürfen das Seuchengehöft oder den sonstigen Standort, in oder auf dem die Tötung stattgefunden hat, oder die Schlachtstätte erst verlassen, wenn sie nach der Anlage A gereinigt und desinfiziert sind;
4. die bei dem Transport beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Seuchengehöftes oder sonstigen Standortes sowie der Schlachtstätte, die bei der Tötung anwesenden Personen haben sich vor dem Verlassen der Schlachtstätte nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren;
5. die bei der Schlachtung benutzten Gerätschaften sind unmittelbar nach der Schlachtung nach der Anlage A zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die Tierkörper von Schweinen und Wiederkäuern, die auf Grund einer Anordnung nach § 99 Abs. 1 oder nach § 118 Abs. 3 und 4 getötet wurden, sind wie folgt zu behandeln:

1. Schlund, Magen und Darm einschließlich Inhalt, das Blut, die Unterfüße mit Haut bis zum Fesselgelenk, bei Schweinen die Borsten und bei Wiederkäuern Euter und Hörner sind unschädlich zu beseitigen;
2. Kopf, Zunge und Herz sind nach Entfernung der veränderten Teile durch Erhitzung zu entsuchen, die entfernten Teile sind unschädlich zu beseitigen;
3. das Fleisch einschließlich Milz, Nieren, Leber und Lunge ist drei Tage bei einer Temperatur von + 4° bis + 6° C zu lagern und darf danach nur zur Verarbeitung zu Fleischerzeugnissen abgegeben und verwendet werden;
4. das Fleisch ist bei der Verarbeitung zu entbeinen, die ausgelösten Knochen sowie Fleischabfälle sind unschädlich zu beseitigen;
5. die Haut von Wiederkäuern ist mit einem Gemisch aus 95 vom Hundert Gewichtsanteilen Salz und 5 vom Hundert Gewichtsanteilen Soda zu behandeln und acht Tage zu lagern.

Wenn veterinärbehördliche Gründe es erfordern, kann die Kreisordnungsbehörde auch die unschädliche Beseitigung des gesamten Tierkörpers anordnen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten auch im Falle einer genehmigten Schlachtung nach § 101 Abs. 1 Satz 2.

(4) Absatz 1 Nr. 1 gilt auch im Falle einer genehmigten Schlachtung nach § 107 Abs. 2 Satz 1.

(5) Im übrigen gilt Absatz 2, wenn bei einer Tötung von Schweinen oder Wiederkäuern, die nicht auf An-

ordnung der Kreisordnungsbehörde vorgenommen wird, die Maul- und Klauenseuche oder der Verdacht der Seuche festgestellt wird."

6. Nach § 362 wird eingefügt:

„24. Rinderpest

A. Allgemeine Vorschriften und vorläufige Maßregeln

§ 363

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest gilt in den betroffenen Gehöften oder auf den betroffenen Standorten außerhalb der Gehöfte vor der amtstierärztlichen Untersuchung folgendes:

1. Klauentiere sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern, einzusperren und zu bewachen, Einhufer abzusondern, Hunde festzulegen, Geflügel, Tauben und Katzen so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können;
2. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Klauentiere befinden, dürfen nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten sowie nur in Schutzkleidung betreten werden;
3. das Gehöft darf, von Notfällen abgesehen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden;
4. Personen haben sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Klauentiere befinden, die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren;
5. Personen haben vor Verlassen des Gehöftes die im Gehöft getragenen Oberkleider abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen;
6. Tiere dürfen nicht in das Gehöft oder auf den sonstigen Standort der Klauentiere verbracht werden;
7. Tiere und Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Jauche, Futter- und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

§ 364

Ist anzunehmen, daß sich die Rinderpest in einem Ort ausgebreitet hat, so hat die Kreisordnungsbehörde eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Klauentierbestände dieses Ortes sowie des in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um diesen Ort liegenden Gebietes anzuordnen.

§ 365

Impfungen gegen die Rinderpest sowie Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klauentieren sind verboten.

B. Schutzmaßregeln nach Feststellung der Rinderpest

1. Seuchengehöft

§ 366

Gehöfte, in denen der Ausbruch der Rinderpest festgestellt ist, unterliegen der Sperre (§ 22 Abs. 1 und 4 VG). Für die Gehöfte (Seuchengehöfte) gelten die §§ 367 bis 372.

§ 367

Der Besitzer hat an den Eingängen des Seuchengehöftes und der Ställe, in denen sich Klauentiere befinden

oder befunden haben, gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen.

§ 368

(1) Alle Klauentiere sind im Stall abzusondern und zu bewachen. Sie dürfen nur zur Tötung aus den Ställen entfernt werden.

(2) Die Zugänge zu den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, sind bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion zu versperren.

(3) Ställe, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, dürfen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion nur von befugten Personen (§ 2) betreten werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Aus den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, dürfen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion andere Tiere, Teile von Tieren sowie von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde, Dung, Futter- und Streuvorräte und die in diesen Ställen vorhandenen Gegenstände anderer Art, insbesondere Stallgerätschaften und Fahrzeuge, nicht entfernt werden.

§ 369

(1) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Klauentiere des Seuchengehöfts nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und nach der Anlage B unschädlich zu beseitigen sind.

(2) Die getöteten Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren werden.

(3) Die Tierkörper gefallener oder getöteter Klauentiere dürfen nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden.

§ 370

(1) Klauentiere dürfen in das Seuchengehöft nicht verbracht werden.

(2) Einhufer dürfen weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden.

(3) Geflügel, Tauben, Katzen, Hunde, Kanarienvögel und Pelztiere dürfen weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden; sie sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Hunde sind festzulegen.

(4) Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter- und Streuvorräte dürfen aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen, jedoch nicht für Milch, zulassen.

(5) Fahrzeuge, Behältnisse, Gerätschaften und andere Gegenstände dürfen aus dem Seuchengehöft erst entfernt werden, wenn sie nach dem Gutachten des Amtstierarztes gereinigt und desinfiziert worden sind.

(6) Flüssige Stallabgänge sind in Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur entfernt werden, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind.

(7) Dung darf aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden. Er ist an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern.

(8) Andere Tiere als Klauentiere dürfen im Seuchengehöft, von Notfällen abgesehen, nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde geschlachtet werden.

§ 371

(1) An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch an den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klauentiere

befinden oder befunden haben, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben anzubringen, die mit zwei-prozentiger Natronlauge getränkt und stets feucht gehalten werden müssen. Die Matten oder saugfähigen Bodenaufgaben an den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts müssen so beschaffen sein, daß die Räder der Fahrzeuge beim Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.

(2) Die Plätze vor den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, sind täglich mindestens einmal mit zwei-prozentiger Natronlauge oder einer zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung zu desinfizieren.

§ 372

(1) Personen haben bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion sofort nach Verlassen der Ställe, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, nach dem Gutachten des Amtstierarztes die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren und vor Verlassen des Gehöfts die im Gehöft getragenen Oberkleider abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen.

(2) Das Seuchengehöft darf, von Notfällen abgesehen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden.

§ 373

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest bei Klauentieren festgestellt, die sich auf Standorten außerhalb eines Gehöfts befinden, gelten die §§ 366 bis 372 sinngemäß.

(2) Sofern die Bekämpfung der Seuche es erfordert, kann die Kreisordnungsbehörde anordnen, daß die Tiere in den Stall des Gehöfts, zu dem sie gehören, verbracht werden, insoweit findet § 370 Abs. 1 keine Anwendung. Für das Gehöft, in das die Tiere verbracht worden sind, gelten die §§ 366 bis 372.

§ 374

(1) Bei Feststellung des Ausbruchs der Rinderpest gelten bezüglich der Weideflächen und Ausläufe die Absätze 2 und 3.

(2) Weideflächen und Ausläufe, auf denen Klauentiere des Seuchengehöfts innerhalb des Zeitraumes von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, sind für die Dauer von vier Monaten vom Besitzer so zu sperren, daß eine Nutzung für Haustiere nicht möglich ist.

(3) Der Besitzer hat an den Eingängen der Weideflächen gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Rinderpest“ anzubringen.

§ 375

Fleisch von Klauentieren eines verseuchten Bestandes, die innerhalb eines Zeitraumes von 28 Tagen vor Feststellung der Rinderpest oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest geschlachtet worden sind, sowie Fleisch anderer Tiere, das mit solchem Fleisch in Berührung gekommen ist, darf nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen verwendet werden.

2. Sperrbezirk

§ 376

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, so hat die Kreisordnungsbehörde einen Sperrbezirk zu bilden. Für den Sperrbezirk gelten die Absätze 2 bis 12.

(2) An den Eingängen des Sperrbezirks sind von der örtlichen Ordnungsbehörde gut sichtbare Schilder mit

der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Sperrbezirk“ anzubringen.

(3) Sämtliche Klauentiere sind im Stall abzusondern; Schafe können jedoch auch auf einer abgelegenen Weidefläche abgesondert werden.

(4) Klauentiere dürfen aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden.

(5) Klauentiere dürfen in den Sperrbezirk nicht verbracht werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zum Zwecke der sofortigen Schlachtung zulassen.

(6) Klauentiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur innerhalb des Sperrbezirks geschlachtet sowie zur Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herausfallen können.

(7) Andere Tiere als Klauentiere dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde befördert oder getrieben werden.

(8) Gegenstände aller Art, die mit Klauentieren, ihren Erzeugnissen oder Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und Jauche von Klauentieren dürfen aus den Gehöften nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde unter Beachtung der von ihr angeordneten Vorsichtsmaßnahmen entfernt werden.

(9) Der Handel mit Tieren im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) ist verboten.

(10) Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten.

(11) Geflügel, Tauben und Katzen sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Hunde sind festzulegen oder an der Leine zu führen.

(12) Verendet aufgefundenes Schalenwild ist unschädlich zu beseitigen. Eriegtes Schalenwild darf nur nach näherer Anweisung der Kreisordnungsbehörde verwendet werden.

3. Beobachtungsgebiet

§ 377

(1) Um den Sperrbezirk hat die Kreisordnungsbehörde ein Beobachtungsgebiet zu bilden. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Absätze 2 bis 5.

(2) Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren sind verboten. Die Kreisordnungsbehörde kann für Schlachtviehmärkte und für das Decken von Schweinen Ausnahmen zulassen.

(3) Der Handel mit Klauentieren im Reisegewerbe (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) bedarf der Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde.

(4) Klauentiere dürfen aus dem Beobachtungsgebiet nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur zur unverzüglichen Schlachtung in nahegelegenen Orten entfernt werden, wenn bei einer frühestens 24 Stunden vor Entfernung der Tiere durchgeführten amtstierärztlichen Untersuchung festgestellt wurde, daß der gesamte Klauentierbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist.

(5) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes kann die Kreisordnungsbehörde zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest weitere Schutzmaßnahmen nach § 376 Abs. 2 bis 12 anordnen.

C. Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Rinderpest

1. Seuchenverdacht

§ 378

(1) Für Gehöfte, in denen der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vorliegt, gelten die Schutzmaßnahmen nach

§ 368, § 370 Abs. 1 und 3 bis 8, § 371 und § 372. Die Kreisordnungsbehörde kann Schutzmaßregeln im Sinne der §§ 369, 370 Abs. 2 und 374 anordnen, wenn veterinärbehördliche Gründe dies erfordern. Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest bei Klauentieren vor, die sich außerhalb des Gehöfts befinden, gelten die Sätze 1 und 2 sowie § 373 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Im Falle des Absatzes 1 gilt § 370 Abs. 4 Satz 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch für Milch Ausnahmen zugelassen werden können, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist und die Milch vorher bis zum wiederholten Aufkochen oder in anderer Weise ausreichend erhitzt worden ist oder gesondert einer Sammelmolkerei zugeführt wird, in der eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.

§ 379

(1) Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vor, so hat die Kreisordnungsbehörde die Sperre des betroffenen Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen dieses Ortes anzuordnen.

(2) Für den gesperrten Ort oder die gesperrten Ortsteile gelten die Schutzmaßregeln nach § 376 Abs. 2 bis 12.

2. Ansteckungsverdacht

§ 380

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde hat anzuordnen, daß für die Dauer von 28 Tagen ihrer Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) unterliegen:

1. Klauentierbestände, wenn sich in den Ställen oder sonstigen Standorten der Klauentiere Personen aufgehalten haben, die ein Gehöft, in dem sich seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere befanden, innerhalb des Zeitraums von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts betreten haben,
2. Klauentierbestände, in die innerhalb der letzten 28 Tage vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts Klauentiere aus einem verseuchten Bestand eingebracht worden sind oder in denen ein Tier mit einem Tier aus einem solchen Bestand in Berührung gekommen ist,
3. Klauentierbestände, in denen bei einem Tier aus anderen Gründen ein Ansteckungsverdacht vorliegt.

Für diese Bestände gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Alle Klauentiere sind aufzustellen und im Stall abzusondern.

(3) Klauentiere dürfen weder in den Tierbestand verbracht noch daraus entfernt werden.

(4) Der Zutritt zu den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden, ist nur befugten Personen (§ 2) gestattet.

(5) Personen haben sich sofort nach Verlassen der Ställe nach dem Gutachten des Amtstierarztes zu reinigen und zu desinfizieren.

(6) Aus den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden oder befunden haben, dürfen andere Tiere, Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Futter- und Streuvorräte sowie sonstige in diesen Ställen vorhandene Gegenstände, insbesondere Stallgerätschaften und Fahrzeuge, nicht entfernt werden. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(7) Flüssige Stallabgänge sind in Behältnissen zu sammeln. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Kreisordnungsbehörde und nur entfernt werden, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind.

§ 381

Die Kreisordnungsbehörde kann Schutzmaßregeln im Sinne der §§ 366 bis 373 anordnen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest notwendig ist.

D. Schutzmaßregeln bei Tieren auf dem Transport, auf Tierschauen und auf Märkten

§ 382

(1) In den Fällen, in denen bei Klauentieren, die sich auf dem Transport befinden, der Ausbruch der Rinderpest festgestellt wird oder der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vorliegt, gelten die Absätze 2 bis 7.

(2) Alle Klauentiere des Transports dürfen, außer zur Tötung, nicht weiterbefördert werden.

(3) Die Kreisordnungsbehörde hat anzuordnen, daß alle Klauentiere des Transports nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten und nach der Anlage B unschädlich zu beseitigen sind.

(4) Die getöteten Klauentiere dürfen nicht abgehäutet, enthorstet oder geschoren werden.

(5) Die Tierkörper gefallener oder getöteter Klauentiere dürfen nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden.

(6) Andere Tiere des Transports sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes und unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde zu reinigen und zu desinfizieren.

(7) Andere Tiere des Transports dürfen, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 28 Tagen nicht in Gehöfte und an Standorte verbracht werden, in oder auf denen Klauentiere gehalten werden.

§ 383

Für ansteckungsverdächtige Klauentiere kann von den Maßnahmen nach § 382 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. Die Kreisordnungsbehörde hat in diesem Fall anzuordnen, daß die Tiere an einen Ort verbracht werden, an dem sie für die Dauer von 28 Tagen abgesondert und unter Beobachtung (§ 19 Abs. 1 und 4 VG) durch die örtliche Ordnungsbehörde gestellt werden. Für diese Bestände gilt dann § 380 Abs. 2 bis 7.

§ 384

Wird bei Klauentieren, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, der Ausbruch der Rinderpest festgestellt oder liegt bei diesen Tieren der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vor, so gelten die §§ 382 und 383 sinngemäß.

E. Desinfektion

§ 385

Die Reinigung und die Desinfektion sind in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A unter Beachtung der besonderen Vorschriften der §§ 386 und 387 auszuführen.

§ 386

Zur Desinfektion ist zweiprozentige Natronlauge oder eine zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden. Die Formalinlösung ist durch Mischen von 60 ml Formalin des Deutschen Arzneibuches mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

§ 387

Unverzüglich nach Entfernung der Klauentiere aus ihren Ställen oder sonstigen Standorten sind nach dem Gutachten des Amtstierarztes folgende Maßnahmen auszuführen:

1. Die Örtlichkeiten, an denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufgehalten haben, oder nach denen der Ansteckungsstoff verschleppt sein kann, ferner die Lagerplätze des Dungs, von Tierkörpern und Tierkörperteilen, die zur Wartung und Pflege seuchenkranker oder verdächtigter Tiere benutzten Gegen-

- stände sowie sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind zu reinigen und zu desinfizieren;
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Klautiere befunden haben, ist an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern;
 3. die Futter- und Streuvorräte sowie alle Teile von Tieren und von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, sind nach der Anlage B unschädlich zu beseitigen;
 4. die in den Ställen getragenen Kleidungsstücke sind entweder zu verbrennen oder mit heißer Lauge zu waschen, mit Seife gründlich nachzuwaschen und an der Luft zu trocknen oder, soweit sie nicht waschbar sind, trockener Hitze auszusetzen und 14 Tage zu lüften;
 5. in den Ställen getragenes Schuhwerk und getragene Gummikleidung sind mit Seifenwasser zu reinigen, das Schuhwerk ist durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, die mit einem der in § 386 genannten Desinfektionsmittel getränkt sind, zu desinfizieren; die Gummikleidung ist mit einem dieser Desinfektionsmittel gründlich abzuspülen;
 6. die mit der Wartung und Pflege der Klautiere betrauten Personen und andere Personen, die mit seuchenkranken oder verdächtigen Tieren sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, in Berührung gekommen sind, haben die Hände und Arme sowie die mit den Tieren und Gegenständen in Berührung gekommenen Körperstellen zu reinigen und zu desinfizieren.

F. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 388

(1) Die Seuche gilt im Seuchengehöft oder auf dem Standort außerhalb eines Gehöftes (§ 373) als erloschen und die Schutzmaßnahmen, ausgenommen die Schutzmaßnahmen nach § 374, entfallen, wenn

1. alle Klautiere des Bestandes gefallen oder getötet und zur unschädlichen Beseitigung aus dem Seuchengehöft oder von dem Standort außerhalb eines Gehöftes entfernt sind,
2. die Schlußdesinfektion nach dem Gutachten des Amtstierarztes unter Aufsicht der örtlichen Ordnungsbehörde durchgeführt und durch den Amtstierarzt abgenommen worden ist, und
3. seit der Abnahme 28 Tage vergangen sind.

(2) Die Schutzmaßnahmen nach den §§ 378 bis 381 entfallen abweichend von Absatz 1 oder von § 380 bereits, wenn der Amtstierarzt festgestellt hat, daß der Verdacht nicht begründet gewesen ist.

(3) Im Falle der §§ 382 bis 384 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

G. Schutzmaßnahmen bei Zoo- und Wildtieren

§ 389

Die Vorschriften der Abschnitte A bis F gelten auch für Paarhufer, die sich in zoologischen Gärten, Tierparks, Tierhandlungen, Quarantänestationen oder auf Tierschaustellungen sowie auf dem Transport von oder zu diesen Einrichtungen befinden, und für Schalenwild sinngemäß. Die Kreisordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen."

7. Die bisherigen Paragraphen 363, 364 und 365 werden Paragraphen 390, 391 und 392.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1966

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,00 DM, Ausgabe B 7,70 DM.